# Beschluss 4/2010



Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V.

121. Mitgliederversammlung 18. bis 21. November 2010

# zu Regelsätzen nach SGB II für Kinder und Jugendliche und zur Armutsprävention

### SGB II-Regelsätze am Bedarf orientieren und soziokulturelle Teilhabe ermöglichen!

#### **Armut ist ein Skandal!**

Besonders junge Menschen sind in Deutschland von Armut betroffen. Dies belegen auch die aktuellen Zahlen: 14,4 % der unter 6-Jährigen, 16,4 % der 6- bis 15-Jährigen und 23,9 % der 15- bis 18-jährigen Jugendlichen wachsen in Armut auf (Dritter Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung). In ihrer Arbeit wird die Evangelische Jugend damit konfrontiert, dass die materielle Absicherung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien nicht ausreicht. Evangelische Jugend reagiert hierauf mit Angeboten und Maßnahmen, die so gestaltet werden, dass sie allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrem sozio-ökonomischen Hintergrund offen stehen. Es wird versucht, Zugangshürden so weit wie möglich zu senken. Dazu gehören der Verzicht auf Teilnahmebeiträge und der entsprechende Einsatz von kirchlichen Fördermitteln. Darüber hinaus gibt es vielfältige Angebote für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche, dies reicht von Erholungsmaßnahmen bis hin zu Kindertafeln und kostenfreiem Mittagstisch, dessen ungeachtet bleibt es ein Skandal, in welchem Ausmaß Armut in Deutschland als einem der reichsten Ländern der Welt herrscht.

Die Evangelische Jugend setzt sich politisch mit Kampagnen und Aktionen für die gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen unabhängig von ihrer sozialen Lage und nationaler Herkunft ein.

#### Armut wird nicht wirksam bekämpft

Kinder und Jugendliche, die von Armut betroffen sind, verfügen nicht mehr über ausreichende Möglichkeiten, am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilzuhaben. Dies betrifft insbesondere diejenigen, die auf Hartz IV-Leistungen (SGB II) angewiesen sind. Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb den Gesetzgeber aufgefordert, bis zum Jahresende die Regelsätze des SGB II nachvollziehbar und an den Bedarfen orientiert neu zu berechnen, damit "ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben" (Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 9. Februar 2010) sichergestellt wird. Die Festlegung muss darüber hinaus in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf, also realitätsgerecht, erfolgen.

Bei der Berechnung der Regelsätze wurde jedoch nicht der tatsächliche Bedarf, sondern das verfügbare Einkommen der 15 % der Bevölkerung am unteren Ende der Einkommensskala als Grundlage genommen. Daraus folgert die Bundesregierung, dass eine Erhöhung der Regelsätze für Kinder und Jugendliche nicht erforderlich ist. In der Kinder- und Jugendarbeit ist jedoch täglich erfahrbar, dass auch dieser Teil der Bevölkerung in ähnlich prekären Verhältnissen lebt wie die Empfänger(innen) von Transferleistungen. Daher ist dies keine geeignete Berechnungsgrundlage für einen Regelsatz, der eine angemessene soziokulturelle Teilhabe umfasst. Die Argumentation mit dem Lohnabstands-

gebot greift hier nicht. Die Sicherung der Existenz und der gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen ist eine grundlegende Aufgabe der demokratischen Gesellschaft. Um Armut zu verhindern, bedarf es Regelsätzen, die die Existenz von Kindern und Jugendlichen sichern, um Armutslagen zu verhindern. Sachleistungen können ergänzende Funktionen erfüllen. Die Übernahme der Kosten einmaliger Anschaffungen wie einer Grundausstattung für den Schulbesuch, Taschenrechner oder Ähnliches und für atypische Bedarfe (z. B. spezielle Medikamente zur Behandlung seltener Krankheiten) sind eine sinnvolle Ergänzung entsprechend berechneter Regelsätze.

Das jetzige Berechnungssystem wird diesen Ansprüchen nicht gerecht. Die Evangelische Jugend fordert die Bundesregierung auf, ein neues bedarfsgerechtes Bemessungssystem umgehend zu entwickeln.

## Gerechte Bildungschancen brauchen eine leistungsfähige Infrastruktur

Das Bundesverfassungsgericht fordert die Bundesregierung auf, über existenzsichernde Regelsätze hinaus die Teilhabe an Bildung zu sichern. Mit der geplanten Schaffung eines Bildungspakets berücksichtigt die Bundesregierung diesen Auftrag – jedoch nur unzureichend. Einige der in diesem Zusammenhang geplanten Leistungen wie Mittagessen in Ganztagsschulen oder Nachhilfe haben nur indirekt mit soziokultureller Teilhabe zu tun. Die dafür notwendige Infrastruktur steht nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Dies zu sichern ist Kernaufgabe von Schule.

Andere genannte Leistungen entsprechen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und sollten daher auch hier angesiedelt bleiben. Schon heute stellen die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (gem. § 90 Abs. 2, S. 1 SGB VIII) erhebliche Mittel bereit, um Kindern und Jugendlichen mit geringen finanziellen Ressourcen die Teilhabe an Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen. Oft wird dies noch durch Maßnahmen der freien Träger - auch der Evangelischen Jugendergänzt. Dies setzt eine flächendeckend leistungsfähige Infrastruktur voraus. Diese ist nicht mehr vorhanden. Deshalb ist ein Rechtsanspruch aller jungen Menschen auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – insbesondere der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz/KJHG) – notwendig. Die Evangelische Jugend fordert einen Rechtsanspruch für junge Menschen auf erforderliche Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Förderung ihrer Entwicklung in § 11 Abs. 1 SGB VIII (KJHG).

Eine Verantwortung für die Finanzierung muss im SGB II jedoch erhalten bleiben. Die Evangelische Jugend fordert, dass die Agentur für Arbeit entsprechende, noch festzusetzende Pauschalbeträge, die sich an der Anzahl der Kinder und Jugendlichen vor Ort im Hartz IV-Bezug bemessen, den Kommunen und Gemeinden zur Verfügung stellt. Mit diesen Mitteln ist die bedarfsgerechte Infrastruktur nach § 11 SGB VIII (KJHG) zu fördern. Ein Gutschein- oder Chipcardsystem ist dafür nicht geeignet. Es lässt sich weder unbürokratisch noch diskriminierungsfrei gestalten.

Vorschlag für Gesetzestext § 11 SGB VIII

"(1) Junge Menschen haben Anspruch auf die erforderlichen Angebote der Kinderund Jugendarbeit zur Förderung ihrer Entwicklung. Sie sollen …"

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 2 Enthaltungen